

**Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2013 bis 2018 beim Zweckverband
Industriegebiet Besigheim durch die Gemeindeprüfanstalt BW**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	12.04.2022	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung ZVIG	25.04.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Gemeindeprüfanstalt BW (GPA) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen-, und Rechnungsführung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 geprüft. Prüferin war Frau Nelli Schitz.

Bei der Prüfung haben sich Feststellungen ergeben. Nach § 60 Abs. 1 GemO i. V. m. § 18 GKZ und § 114 (4) Satz 2 GemO ist die Verbandsversammlung über die Prüfung und deren Ergebnis zu unterrichten. Auf Verlangen ist jedem Vertreter der Verbandsgemeinden Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Begründungstext zu dieser Sitzungsvorlage zusammengefasst und mit kurzen Stellungnahmen versehen.

II. Beschlussvorschlag

Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfanstalt wird zur Kenntnis genommen.

III. Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wie folgt zusammengefasst:

Inhalt von Zahlungsanordnungen (RndNr. A 4)

Durch stichprobenweise Durchsicht der Belege für das Jahr 2021 wurde festgestellt, dass Zahlungsanordnungen nicht im vollen Umfang den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 8 GemKVO inhaltlich entsprechen.

Künftig wird darauf geachtet, dass zusätzlich zum Erledigungs-Vermerk auch das entsprechende Datum zur Anordnungs- bzw. Zahlungsfreigabe ersichtlich ist.

Örtliche Prüfung der Verbandskasse (RndNr. A 5)

Von Seiten der Prüferin wurde bemängelt, dass die Verbandskasse im Prüfungszeitraum in den Jahren 2016 und 2018 örtlich nicht geprüft worden ist. Da es bei den Prüfungen zu keinen Beanstandungen kam, wurde von Seiten der GPA auf eine überörtliche Kassenbestandsaufnahme verzichtet, jedoch ist im Rahmen der Stellungnahme die Durchführung einer örtlichen Kassenprüfung in 2022 zu bestätigen.

Künftig wird darauf geachtet, dass die Verbandskasse jährlich örtlich und unvermutet gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 GemPrO zur Prüfung kommt.

Bewirtschaftungs- Feststellungs- und Anordnungswesen (RndNr. A 7)

Im Rahmen des Prüfberichts wird beanstandet, dass beim Zweckverband keine schriftlichen Regelungen zur Anordnungs-, Feststellungs- und Bewirtschaftungsbefugnis vorliegen. Teilweise in der Verbandssatzung vorgenommene Bestimmungen sind unzureichend. Vom Verbandsvorsitzenden sind gemäß § 18 GKZ i. V. m. §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 1 GemKVO konkrete Regelungen zu erlassen.

Diese befinden sich derzeit in der formellen Ausarbeitung und werden im Rahmen der Stellungnahme der GPA BW vorgelegt.

Kontovollmachten (RndNr. A 8)

Zum Zeitpunkt der Prüfung verfügte neben der Verbandsrechnerin auch der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Besigheim über das Geschäftsgirokonto des Zweckverbandes. Im Rahmen des Prüfberichts ergeht daher die Anweisung, dass dem Fachbediensteten die Vollmacht zu entziehen ist, da nur Verbandskassenbedienstete über die Konten verfügen und zeichnungsberechtigt sein dürfen.

Zu den Überschneidungen in Bezug auf die genannten Befugnis- und Berechtigungsregelung kam es u.a. aufgrund der Stellenwechsels im Amt des Verbandsrechners / der Verbandsrechnerin. Die nicht mehr zulässigen Vollmachten wurden in Abstimmung mit der Kreissparkasse Ludwigsburg gleichzeitig bereits entzogen.

Veräußerung von Gewerbeflächen (RndNr. A 11 und A 12)

Beanstandet wird, dass die Kaufpreisbildung der Gewerbegrundstücke in Ottmarsheim aufgrund der unzureichenden Aktenlage nicht nachvollziehbar dokumentiert sind. Dadurch kann eine Veräußerung unter Wert nicht ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen des § 92 Abs.1 GemO, welche besagen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen, sind somit nicht zu verifizieren. Unter Gebrauchmachung der Ausnahmeregelung nach Abs. 3,

und folglich der Veräußerung eines Grundstückes unter seinem vollen Wert, bedarf es der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Darüber hinaus bestehen Bemerkungen zur nicht korrekten Anwendung des Beitragsrechts und Beitragserhebung.

Bei der Beanstandung zur Kaufpreisbildung handelt es sich um einen in der Vergangenheit formell nicht ganz korrekt abgewickelten Sachverhalt, der jedoch glücklicherweise zu keinem erheblichen finanziellen Schaden geführt hat. Künftig wird im Voraus zu bevorstehenden Veräußerungen der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Besigheim formlos dazu beauftragt ein Gutachten im Rahmen eines Vergleichswertverfahrens gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung für das betreffende Flurstück zu erstellen. Je nach Fallkonstellation bleibt es der Verbandsverwaltung jedoch vorbehalten auf bereits vorhandene / ermittelte Bodenrichtwerte bei der Kaufpreisermittlung zurückzugreifen. Eine entsprechende Aktenführung und Dokumentation zu den Wertermittlungen und der Kaufpreisbildung wird für die Zukunft gewährleistet.

Auf ein schriftliches Festhalten der Berechnungen über die satzungsgemäße Ermittlung der Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie der naturschutzrechtlichen Kostenerstattungsbeträge wird ebenfalls geachtet. Im Rahmen der Grundstückveräußerungen wird künftig beachtet, ob die sachliche Beitragsschuld bereits entstanden ist oder eine Ablösung der Erschließungsbeiträge zu vereinbaren ist. Je nach Fallkonstellation wird eine Ablösevereinbarung als Zusatzanlage zum Kaufvertrag geschlossen oder es ergeht losgelöst vom Kaufvertrag ein Festsetzungsbescheid über die entstandene Beitragsschuld.

Über die sechs Hauptprüfungsbemerkungen hinaus wurden lediglich kleinere und nicht schwerwiegende strukturelle bzw. formelle Gegebenheiten im Prüfbericht bemängelt. Diese werden nach Möglichkeit behoben und die Anmerkungen der Gemeindeprüfanstalt BW künftig beachtet und umgesetzt.

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Jahr 2022 Kosten in Höhe von 3.511,98 € verursacht.